

# Goodwillbehandlung einer teilweisen Endkonsolidierung ohne Wechsel der Konsolidierungsmethode (Teilabgang)

## I. Einleitung

Der Erwerb eines Tochterunternehmens i.S.v. IAS 27 ist nach der Erwerbsmethode gem. IFRS 3 im Konzernabschluss abzubilden<sup>1</sup>. Hierbei werden die zum Zeitpunkt der Control-Erlangung identifizierbaren Vermögenswerte und Schulden des Tochterunternehmens vollständig<sup>2</sup> neu bewertet in den Konzernabschluss übernommen. Bestehen an dem Tochterunternehmen Fremddanteile, sog. Anteile nicht kontrollierender Gesellschafter, ist für diese auf der Passivseite ein Ausgleichsposten zu bilden (Vollkonsolidierung mit Minderheitenausweis)<sup>3</sup>. Während der Konzernzugehörigkeit eines Tochterunternehmens können Anteile an diesem veräußert bzw. die Anteilsquote anderweitig reduziert (oder auch erhöht) werden<sup>4</sup>, ohne dass hierdurch der Control-Einfluss verloren geht. Konzernbilanziell führt ein solcher Geschäftsvorfall – in der Form der Abbildung als Kapitalvorgang – zu keinen Änderungen hinsichtlich der erfassten Vermögenswerte und Schulden; das konzernbilanzielle Wert- und Mengengerüst bleibt unverändert. Es erfolgt durch die Anteilsverminderung eine bloße Umschichtung in den (ideellen<sup>5</sup>) Vermögensansprüchen auf der Passivseite: Das auf das aufstellende Mutterunternehmen entfallende anteilige neu bewertete Nettovermögen (fortgeschriebenes Eigenkapital gem. IAS III-Bilanz) vermindert sich, und im gleichen Umfang erhöhen sich die Anteile der Fremdgesellschafter am Nettovermögen (vgl. für eine grafische Darstellung auch Abb. 1 auf S. 19). In der IFRS-Rechnungslegung ist ein solcher Vorgang gem. IAS 27.30 f. bzw. IFRS 10.23<sup>6</sup> zwingend als Kapitalvorgang abzubilden.

In der Literatur wird des Weiteren gefordert, dass die konzernfremden Gesellschafter im Kontext einer solchen Anteilsverminderung nicht nur am Nettovermögen des Tochterunternehmens, sondern auch an einem aus dem Erwerb des Unternehmens stammenden Goodwill partizipieren. Mit anderen Worten: Der Goodwill verbleibt auf der Aktivseite betraglich unverändert; dieser wird jedoch anteilig i.H.d. Quotenveränderung (ideell) bei der Dotierung des Ausgleichspostens für Anteile konzernfremder Gesellschafter berücksichtigt. Mag diese Berücksichtigung unter dem Blickwinkel eines Full Goodwill noch in den Grundzügen nachvollziehbar sein, führt die Berücksichtigung im Kontext eines beteiligungsproportional zu bilanzierenden Goodwill zu deutlichen Zweifelsfragen. Weil die Verwendung des beteiligungsproportional zu bilanzierenden Goodwill in der Unternehmenspraxis weit überwiegt, besitzt die Fragestellung eine hohe Relevanz und der Beitrag fokussiert sich auf diese Goodwillvariante.

Deutliche Kritik ist unmittelbar aus dem Gesamtkonzept der Bilanzierung eines proportionalen Goodwill unter Berücksichtigung der Vorgaben aus IAS 36 abzuleiten, denn mit IAS 36.80 wird der Goodwill von einer Beteiligung gelöst und hinsichtlich der gesamten Folgebilanzierung – einschließlich der Endkonsolidierung (IAS 36.86) und konzerninterner Umstrukturierungsvorgänge (IAS 36.87) – konzeptionell geschlossen auf Basis von sog. firmenwerttragenden

Einheiten geführt. Insofern kommen berechtigte Zweifel auf, warum im Kontext eines Teilabgangs wieder auf die gesellschaftsrechtlichen Strukturen und damit auf den einzelwerbsspezifischen Goodwill abgestellt werden soll. Auch dieses Bilanzierungsfeld bestätigt, dass der Goodwillbilanzierung ein besonderes Augenmerk geschenkt werden muss. Die Autoren widmen den vorliegende Beitrag Karlheinz Küting, der am 02.01.2014 seinen 70. Geburtstag feiert. Wie kaum ein anderer Hochschullehrer hat Küting mit seiner fundierten Facharbeit und seinen empirischen Forschungen die nationale wie internationale Rechnungslegung geprägt. Ein Forschungsbereich hat es ihm hierbei besonders angetan: die Goodwillbilanzierung. Zeichnet die Küting'sche Goodwillforschung bereits ein sehr facettenreiches Bild, hoffen die Autoren mit diesem Beitrag die Forschungsarbeiten weiter zu unterstützen.

## II. Teilabgang als Kapitalvorgang

### 1. Die Einheitstheorie als Fundament für die Abbildung als Kapitalvorgang

Vor IAS 27 (rev. 2008) wurde die konzernbilanzielle Abbildung einer Anteilsverminderung ohne einen einhergehenden Control-Verlust nicht vom Standardsetter geregelt und die Anwender haben einerseits einen solchen Vorgang – konsistent mit der Interessentheorie<sup>7</sup> – als Veräußerungsvorgang abgebildet. Andererseits wurde bereits in der Vergangenheit der Vorgang – konsistent mit der Einheitstheorie<sup>8</sup> – als Kapitalvorgang abgebildet. Mit IAS 27 (rev.

1 Zur Bilanzierung von Unternehmenszusammenschlüssen nach IFRS 3 vgl. grundlegend Küting/Wirth, KoR 2004 S. 174 ff.; Küting/Wirth, DStR Beihefter zu Heft 47/2012 S. 113 ff.; Küting/Weber, Der Konzernabschluss, 13. Aufl. 2012, S. 282 ff.

2 Zu den Ausnahmen vgl. übersichtlich Küting/Weber, a.a.O. (Fn. 1), S. 352.

3 Zum Konzept der Vollkonsolidierung mit Minderheitenausweis vgl. grundlegend Küting/Weber, a.a.O. (Fn. 1), S. 304 ff.

4 Bspw. durch eine Kapitalerhöhung mit sinkender Quote, d.h. die beherrschenden Gesellschafter nehmen an der Kapitalmaßnahme nicht teil.

5 Der Konzernabschluss ist ein reines Informationsinstrument und hieraus können (unmittelbar) keine rechtlichen Ansprüche abgeleitet werden.

6 IFRS 10 ist in Europa pflichtgemäß für die Geschäftsjahre anzuwenden, die nach den 01.01.2014 beginnen. Bis dahin sind die Regelungen aus IAS 27 anzuwenden, es sei denn, IFRS 10 wird auf freiwilliger Basis vorzeitig angewendet.

7 Ein Konzernabschluss wird aus dem Blickwinkel der Anteilseigner des obersten Mutterunternehmens aufgestellt und unterstellt divergierende Interessen der Mehrheits- und Minderheitsseigner an der gemeinsamen Organisation Konzern; vgl. ausführlich Küting/Gattung, Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaft 2003 S. 509 ff.; vgl. auch Küting/Weber, a.a.O. (Fn. 1), S. 94 f. Im Kontext eines Teilabgangs führt das amerikanische FASB in seiner grundlegenden Analyse der Konzerntheorien aus: „Sales of shares of the subsidiary's stock while maintaining a controlling interest result in gain or loss under the parent company concept, because transactions with noncontrolling interests are regarded as transactions with outsiders, not with owners“; FASB, Discussion Memorandum 'Consolidation Policy and Procedures', 1991, Par. 100.

8 Bei dieser Konzerntheorie stehen nicht die Vermögensinteressen der Gesellschafterstämme im Fokus der konzernbilanziellen Abbildung. Gegenstand ist vielmehr die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der fiktiven Einheit Konzern, und die Gesellschafterstämme werden als Eigenkapitalgeber aufgefasst; vgl. FASB, a.a.O. (Fn. 7), Par. 68.

**AUTOREN**

Prof. Dr. Claus-Peter Weber ist Direktor, Dr. Johannes Wirth ist Geschäftsführer des Centrum für Bilanzierung und Prüfung an der Universität des Saarlandes, Saarbrücken. Letztgenannter ist zudem Geschäftsführer des Saarbrücker Institut für Rechnungslegung (SIR).

2008) schaffte der Standardsetter eine klare Regelung: „Änderungen der Beteiligungsquote des Mutterunternehmens an einem Tochterunternehmen, die nicht zu einem Verlust der Beherrschung führen, werden als Eigenkapitaltransaktionen bilanziert (d.h. als Transaktionen mit Eigentümern, die in ihrer Eigenschaft als Eigentümer handeln)“<sup>9</sup>. Im Übergang auf IFRS 10 wird die vorstehende Regelung in IFRS 10.23 i.V.m. IFRS 10.B96 fortgeführt<sup>10</sup>.

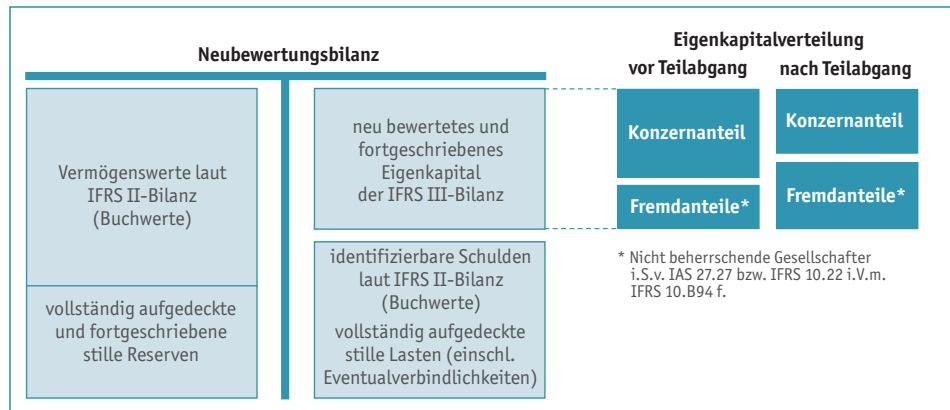


Abb. 1: Grundkonzeption eines teilweisen Anteilsverkaufs ohne Control-Verlust

Die geforderte Abbildung als Eigenkapitaltransaktion steht im Kontext mit einer Hinwendung der IFRS-Konzernrechnungslegung zur Einheitstheorie, wenngleich diese aufgrund umfangreicher Kritik im Rahmen des due process nicht in Reinform umgesetzt wurde. Im Bereich der Goodwillbilanzierung hat der Standardsetter vielmehr keine verpflichtende Anwendung des Full-Goodwill-Ansatzes gefordert, sondern auch weiterhin den sog. beteiligungsproportionalen Goodwill zugelassen. Es ist aber festzuhalten, dass beide Goodwillermittlungstechniken in Einklang mit der Einheitstheorie stehen, was auch der amerikanische Standardsetter FASB bekräftigt<sup>11</sup>.

Veränderungen in der Beteiligungsstruktur nach Control-Übergang werden aus Sicht der Einheitstheorie nicht als Erwerbs- bzw. Veräußerungsvorgänge bilanziert. Aus Sicht der konsolidierten Einheit handelt es sich um eine Verschiebung innerhalb der Gesellschafterstruktur<sup>12</sup>. Unterschiedsbeträge (premiums bzw. discounts) aus Anteilerhöhungen bzw. Anteilsverminderungen sind, solange ein Mutter-Tochter-Verhältnis besteht, erfolgsneutral als Verschiebungen innerhalb des Eigenkapitals abzubilden und gesondert auszuweisen<sup>13</sup>. Die Vorgehensweise soll anhand eines kleinen Beispiels erläutert werden<sup>14</sup>.

**Beispiel:**

Es sei eine Anteilsveräußerung unterstellt, die zu einer Reduktion der Beteiligungsquote von 80% auf 60% führt. Das Mutterunternehmen (die beherrschenden Gesellschafter) erhält/erhalten für den Anteilsverkauf eine Gegenleistung i.H.v. 50 GE. Gleichzeitig wird der Wert des auf die Quotenänderung entfallenden, konzernbilanziell erfassten Nettovermögens des betreffenden Tochterunternehmens ermittelt, welches künftig zusätzlich auf die nicht kontrollierenden Gesellschafter entfällt; dieses soll beispielhaft anteilige 16 GE betragen. Der Differenzbetrag i.H.v. 34 GE wäre in diesem Fall – vergleichbar mit einem Aufgeld – erfolgsneutral in den Konzernrücklagen zu erfassen. In der praktischen Umsetzung der Norm werden diese Unterschiedsbeträge nicht – wie es einem Kapitalvorgang entsprechen würde – in der Kapitalrücklage erfasst, sondern die

Erfassung erfolgt innerhalb der Gewinnrücklagen/Thesaurierten Jahresüberschüsse (GRL/TJÜ).

Damit der Vorgang gänzlich als Kapitalvorgang abgebildet wird, ist ein Blick in den Einzelabschluss des beteiligungshaltenden Unternehmens angebracht. Im Fall eines Verkaufs von Anteilen wird der Vorgang typischerweise mit einem Veräußerungserfolg verbunden sein. Im Rahmen der konzernbilanziellen Abbildung ist dieser Erfolg zu stornieren, denn im Gesamtbild des Konzerns ist der Vorgang als erfolgsneutraler Kapitalvorgang abzubilden.

Während ein Endkonsolidierungsvorgang, d.h. der Abgang eines Tochterunternehmens stets erfolgswirksam abzubilden ist<sup>15</sup>, bleibt – wie dargestellt – der Teilabgang bei Erhalt der Control-Situation erfolgsneutral. Dies könnte für bilanzpolitische Zwecke genutzt werden, um insbesondere bei Gesellschaften, die während der Konzernzugehörigkeit hohe Verluste erwirtschaftet haben und nun abgestoßen werden sollen, einen erfolgswirksamen Endkonsolidierungsverlust zu vermeiden. Hierzu könnte der Vorgang in einzelne Teilschritte zerlegt werden, um die Vorzüge einer erfolgsneutralen Erfassung im Kontext eines Teilabgangs zu nutzen. Der Standardsetter hat diese Missbrauchsmöglichkeit erkannt und definiert in IAS 27.33 bzw. IFRS 10.B97, dass solche abgestimmten Vorgänge als sachliche Einheit konzernbilanziell abzubilden sind<sup>16</sup>.

9 IAS 27.30.  
 10 Vgl. Fn. 6.  
 11 Vgl. FASB, a.a.O. (Fn. 7), Par. 83.  
 12 Vgl. Pacter, Journal of Accountancy April 1992 S. 59; FASB, a.a.O. (Fn. 7), Par. 96.  
 13 Nach IAS 1.106 (d) (iii) sind die Transaktionen in der Eigenkapitalveränderungsrechnung gesondert auszuweisen. Vgl. des Weiteren auch die Berichtspflichten nach IAS 27.41 (e) bzw. IFRS 12.18.  
 14 Vgl. hierzu auch die detaillierte Darstellung des Beispielsachverhalts in Abschn. III.  
 15 Vgl. IAS 27.34 f. bzw. IFRS 10.25 i.V.m. IFRS 10.B98 f.  
 16 Vgl. hierzu Ernst & Young, International GAAP 2013, Chapter 8, 3.2.2, S. 480 f.

## 2. Auswirkungen auf den Vermögensausweis

Die bilanzielle Behandlung eines Teilabgangs mit Blick auf den Ausweis der Vermögenswerte und Schulden des Tochterunternehmens erfolgt in Abhängigkeit davon, ob im Zuge der Erstkonsolidierung stille Reserven/Lasten vollständig oder nur beteiligungsproportional aufgedeckt wurden; dieses Wahlrecht bestand bis 2004 nach IAS 22.31 und die Implikationen sind für bestehende Altfälle zu beachten. Seit 2004 sind Unternehmenszusammenschlüsse indes zwingend nach dem Konzept der vollständigen Neubewertung abzubilden, sodass stille Reserven/Lasten stets vollständig in den Konzernabschluss eingehen. Ein Teilabgang ändert das konzernbilanziell erfasste Wert- und Mengengerüst nicht, sondern führt lediglich zu einer Umschichtung innerhalb des Reinvermögens gem. IFRS-III-Bilanz des Tochterunternehmens: Sinkt der Konzernanteil, steigt im gleichen Umfang der Anteil konzernfremder Gesellschafter am konzernbilanziellen Reinvermögen; der Geschäftsvorfall hat aber keine Auswirkungen auf den konzernbilanziellen Ausweis der Vermögenswerte und Schulden. Durch den Teilabgang erhöht sich lediglich der Ausgleichsposten konzernfremder Gesellschafter i.H.d. anteiligen Eigenkapitals der fortgeschriebenen Neubewertungsbilanz (vgl. Abb. 1 auf S. 19).

## 3. Berücksichtigung eines Geschäfts- oder Firmenwerts

Unter Geltung des Business Combinations Project Phase II kann ein Goodwill – wie vorstehend dargestellt – entweder als Full Goodwill oder als beteiligungsproportionaler Goodwill abgebildet werden (IFRS 3.32 i.V.m. IFRS 3.19). Unabhängig von der Ausübung des Wahlrechts ist festzuhalten, dass sich durch eine Quotenverminderung ohne einen einhergehenden Control-Verlust der konzernbilanziell ausgewiesene Goodwill betraglich nicht ändern kann. Dies stellt das IASB sehr deutlich in IAS 27.BC41 bzw. IFRS 10.BC173 klar: „It also means that no change in the carrying amounts of the subsidiary’s assets (including goodwill) or liabilities should be recognised as a result of such transactions“<sup>17</sup>.

Im Schrifttum wird nun die Forderung aufgestellt, dass die konzernfremden Gesellschafter durch die Quotenänderung nicht nur am Nettoreinvermögen des Tochterunternehmens partizipieren sollen (vgl. Abschn. II.2.), sondern auch am Restbuchwert eines aus der Zugangsbilanzierung des Tochterunternehmens stammenden Goodwill: „Des Weiteren muss der Ausgleichsposten für nicht-beherrschende Gesellschafter (non-controlling interests) um den noch bestehenden Anteil der im Rahmen der Erstkonsolidierung aufgedeckten stillen Reserven und stillen Lasten sowie des zugeordneten Geschäfts- oder Firmenwerts angepasst werden. Die Begründung für diese Vorgehensweise, die unabhängig ist von der Anwendung der Full-Goodwill-Methode, ergibt sich aus dem Vermögenswertcharakter des Geschäfts- oder Firmenwerts, der im Zusammenhang mit der Neufassung des IFRS 3 vom IASB explizit betont wurde (IFRS 3.BC318 ff.)“<sup>18</sup>. Es wird in diesem Zusammenhang eine lineare Zuordnung eines bislang rein auf den Konzernanteil entfallenden Goodwill propagiert.

### Beispiel (Fortsetzung):

*In Fortführung des vorstehenden Beispiels sei unterstellt, dass aus dem Erwerb der 80%igen Unternehmensbeteiligung ein Goodwill i.H.v. 70 GE entsteht. Vermindert sich der Kapitalanteil auf 60%, so wäre auch ein ideeller Goodwillanteil i.H.v.  $70 \text{ GE} / 0,8 \times 0,2 = 17,5 \text{ GE}$  bei der Dotierung des auf Fremddanteile zu übertragenden Vermögens zu berücksichtigen<sup>19</sup>.*

Andere wesentliche Stimmen diskutieren ebenfalls das Thema der Goodwillberücksichtigung an, kommen aber zu dem Ergebnis, dass

hier ein „faktisches Wahlrecht“<sup>20</sup> zu konstatieren ist. Nach der hier vertretenen Auffassung ist indes eine Goodwillberücksichtigung abzulehnen, was im Folgenden begründet wird<sup>21</sup>.

Diese Reallokation im Zeitpunkt des Teilabgangs wirft konzeptionelle Fragen auf, denn hierdurch wird weiterhin eine Kopplung des Goodwill an die Beteiligung unterstellt. Zudem wäre es erforderlich, im Zeitablauf erfasste Wertberichtigungsbedarfe einzelnerwerbsorientiert auf den Goodwill zu allozieren. Der Standardsetter vollzieht hingegen mit IAS 36.80 im Zeitpunkt der Zugangsbilanzierung eine Abkopplung des Goodwill von einer beteiligungsorientierten Goodwillfortschreibung. Nach dieser Norm ist ein Goodwill entsprechend dem Nutzenkalkül des steuernden Managements auf die firmenwerttragenden zahlungsmittelgenerierenden Einheiten (ZMGE) zu verteilen<sup>22</sup>. Kennzeichnend für die IFRS-Firmenwertbilanzierung ist, dass der Goodwill nicht mit der Beteiligung verbunden bleibt, mit der er zugegangen ist; stattdessen wird die Integration des Goodwill in die Strukturen der ZMGE gem. IAS 36.80 konsequent bis zum Ausscheiden von betrieblichen Teileinheiten umgesetzt<sup>23</sup>. Bei einer Endkonsolidierung wird so typischerweise ebenfalls kein einzelnerwerbsspezifischer Goodwill berücksichtigt; Hintergrund ist das Konzept des Goodwill-Impairment-Tests gem. IAS 36. Der Standardsetter vertritt die Auffassung, dass ein Goodwill einen Vermögenswert der ZMGE darstellt. Im Zeitablauf vermischen sich dort die derivativen Goodwill aus den einzelnen Unternehmenserwerben, die der betreffenden firmenwerttragenden ZMGE zugeordnet wurden, mit dem in der ZMGE vorhandenen originären Geschäfts- oder Firmenwert<sup>24</sup>. Im Zeitpunkt des Abgangs eines Tochterunternehmens kann aufgrund der aufgezeigten Vermischung nicht mehr der aus dem historischen Erwerbsvorgang ermittelte Goodwill in die Abgangsbilanzierung eingehen. Mit dem in IAS 36.86 dargestellten Konzept der relativen Unternehmenswerte verwendet der Standardsetter eine Fiktion, um den Goodwill (nebst bis zu diesem Zeitpunkt aufgelaufene Wertberichtigungen) in die Abgangsverarbeitung einzubeziehen. Der Hintergrund für die Fiktion wird im Beispiel zu IAS 36.86 erläutert: „Because the goodwill allocated to the cash-generating unit cannot be nonarbitrarily identified or associated with an asset group at a level lower than that unit, the goodwill associa-

17 IAS 27.BC41. In Anbetracht des klaren Wortlauts des Standards kann insofern der Auffassung von Anders, PIR 2011 S. 39 ff. nicht gefolgt werden.  
 18 Senger/Diersch, in: Bohle et al. (Hrsg.), Beck’sches IFRS-Handbuch, 4. Aufl. 2013, § 35 Rdn. 43. Vgl. ebenso PWC, Manual of Accounting – IFRS 2013, 24.232, S. 24081; vgl. auch Ernst & Young, a.a.O. (Fn. 16), Chapter 8, 3.3.2, S. 488 f. Das dort dargestellte Beispiel basiert auf einem Full Goodwill, aber auch hier erfolgt die Übertragung eines anteiligen Goodwill nicht auf Basis des anteiligen auf Fremddanteile entfallenden Goodwill, sondern auf Basis des anteiligen Konzernwerts. Hierbei wird ein auf einer Beteiligungsquote von 80% ermittelter Goodwill bei einer Quotenreduktion von 20% i.H.v. 30 GE den Fremddanteilen zugeordnet.  
 19 Vgl. hierzu auch die detaillierte Darstellung des Beispielsachverhalts in Abschn. III.  
 20 Lüdenbach, in: Lüdenbach/Hoffmann (Hrsg.), Haufe-IFRS-Kommentar 11. Aufl. 2013, § 31 Rdn. 171 f.; so auch KPMG, Insights into IFRS, 10th Edition 2013/14, Rdn. 2.5.590.10, S. 174.  
 21 So auch Baetge/Hayn/Ströher, in: Baetge et al. (Hrsg.), Rechnungslegung nach IFRS, 2. Aufl., Stand: März 2012, IAS 27 Rdn. 340; nur für den Fall eines Full Goodwill wird eine entsprechende Anpassung vorgenommen; vgl. ebenda Rdn. 348.  
 22 Vgl. hierzu ausführlich Wirth, Firmenwertbilanzierung nach IFRS, 2005, S. 198 ff.  
 23 Vgl. insbesondere das Beispiel zu IAS 36.86; vgl. auch Küting, DStR 2013 S. 1794 f.; Wirth, a.a.O. (Fn. 22), S. 299 ff.  
 24 In den Basis for Conclusions zu IAS 36 wird in BC134 f. ausgeführt: „Moreover, goodwill acquired in a business combination and goodwill generated after that business combination cannot be separately identified, because they contribute jointly to the same cash flows. The Board concluded that because it is not possible to measure separately goodwill generated internally after a business combination and to factor that measure into the impairment test for acquired goodwill, the carrying amount of goodwill will always be shielded from impairment by that internally generated goodwill“.

ted with the operation disposed of is measured on the basis of the relative values of the operation disposed of and the portion of the unit retained“<sup>25</sup>.

Diese Feststellung des Standardsetters ist auch für die Beurteilung der Goodwillbehandlung bei einem Teilabgang von großer Bedeutung, wenn versucht wird, einen Goodwill auf Ebene eines einzelbetriebsspezifischen Goodwill zwischen den Gesellschafterstämmen zu reallokieren. Nach einer Zuordnung des Goodwill zu einer bzw. mehreren ZMGE kann – wie vorstehend dargestellt – ein Goodwill nicht mehr einzelbetriebsspezifisch fortgeschrieben werden, was aber die Voraussetzung für eine Reallokation zwischen den Gesellschafterstämmen einzelner Beteiligungen wäre. Es dürfte zudem unstrittig sein, dass eine reine Reallokation des Brutto-Goodwill aus dem Erwerbsvorgang nicht sachgerecht wäre. Folglich wäre auch ein für eine firmenwerttragende ZMGE erfasster Wertberichtigungsbedarf auf die Goodwillkomponenten aus den einzelnen Erwerbsvorgängen herunterzubrechen, um dann nur den Restbuchwert des Goodwill in die geforderte Reallokation einzubeziehen. Nicht zuletzt die wissentlich akzeptierte Vermischung von originärem und derivativem Goodwill steht konzeptionell der Forderung der anteiligen Zuordnung einer Goodwillwertberichtigung auf Fremdgesellschaftern entgegen. Es ist zudem an das Verteilungskonzept von IAS 36.C7 zu erinnern; hiernach wird bei bestehenden Fremdanteilen kein „push down“ bis auf die einzelne Beteiligung vorgenommen, sondern nur auf Ebene von Goodwillkomponenten, die einen gleich hohen Fremdanteil aufweisen. Gerade die Verwendung eines relativen Goodwill als Verteilungsmaßstab zeigt, dass kein Raum für eine einzelbetriebsspezifische Zuordnung und eine nachfolgende Aufspaltung auf Gesellschafterstämme vorhanden ist.

Unter Würdigung des Gesamtkonzepts ist durch die Vermischung der der ZMGE zugeordneten derivativen Geschäfts- oder Firmenwerte und darüber hinaus durch die Vermischung des in der ZMGE vorhandenen originären Geschäfts- oder Firmenwerts eine einzelbetriebsorientierte Betrachtung des Geschäfts- oder Firmenwerts im Kontext eines Teilabgangs nicht möglich.

Diese Auffassung wird auch durch die Bezugnahme auf die in den Goodwill eingehenden Komponenten gestützt. Ein Geschäfts- oder Firmenwert im engeren Sinne ist ein immaterieller Vermögenswert, der in seinem Kern (core goodwill) einerseits den Kapitalisierungsmehrwert des erworbenen Akquisitionsobjekts<sup>26</sup> und andererseits die mit dem Unternehmenszusammenschluss erwarteten und im Unternehmenskaufpreis berücksichtigten Synergieeffekte<sup>27</sup> umfasst<sup>28</sup>. Es ist Fremdgesellschaftern immanent, dass sie nur an einzelnen Rechtskörpern beteiligt sind und insofern nur an deren Kapitalisierungsmehrwerten partizipieren; eine Partizipation an Synergieeffekten ist konzeptionell abzulehnen. Dies bestätigt auch der Standardsetter, wenn er für den Fall des Full Goodwill ein eigenes Wertkalkül für die Fremdgesellschafter fordert<sup>29</sup>.

Im Fall eines Teilabgangs führt aber gerade eine einfache lineare Übertragung dazu, dass auch ein anteiliger Synergie-Goodwill den Fremdanteilen zugeordnet wird. Sicherlich partizipieren – wie vorstehend ausgeführt – die Fremdgesellschafter an einem Kapitalisierungsmehrwert, was eine anteilige Übertragung auf den ersten Blick rechtfertigen könnte. Sie partizipieren aber nicht an einem Synergie-Goodwill. Unter Würdigung der vorstehenden Argumente und der Feststellung, dass eine betragliche Aufspaltung in die beiden Komponenten intersubjektiv nachprüfbar nicht möglich ist (so

auch das IASB in IFRS 3.BC134 (2004)), sollte nach der hier vertretenen Auffassung der komplette Goodwill unverändert dem Konzern zugeordnet bleiben. Durch die Änderung in der rechtlichen Struktur der Teileinheiten wird grundsätzlich das gesehene Synergiepotenzial nicht beeinträchtigt. Aufgrund des unverändert bestehenden Control-Einflusses können die aus der Integration resultierenden Synergiepotenziale in vollem Umfang weiter genutzt werden. Sollte dies nicht der Fall sein, wäre es Aufgabe des Impairment-Tests nach IAS 36 eine entsprechende Bereinigung vorzunehmen.

#### 4. Reallokation konzernbilanziell erfasster OCI-Beträge

Im Kontext von Änderungen der Beteiligungsquoten ohne Veränderung des Control-Einflusses ist des Weiteren zu berücksichtigen, dass mit dem Tochterunternehmen verbundene, bislang erfolgsneutral im OCI erfasste Eigenkapitalien an die neuen Beteiligungsverhältnisse angepasst werden, so wie es für das OCI im Kontext von Fremdwährungsdifferenzen explizit gefordert wird (vgl. IAS 21.48C)<sup>30</sup>. Im aktuellen IAS 27 findet sich hierzu keine explizite Forderung; diese sollte im Rahmen der jährlichen Überarbeitung (Annual Improvements Project) mit IAS 27.31A eingeführt werden. Aufgrund der Veröffentlichung von IFRS 10 haben sich die Arbeiten überschritten und die relevante Passage findet sich in IFRS 10.B96: „Treten bei dem im Besitz nicht beherrschender Anteilseigner befindlichen Eigentumsanteil Veränderungen ein, berichtigt ein Unternehmen die Buchwerte der beherrschenden und nicht beherrschenden Anteile in der Weise, dass die Veränderungen an ihren jeweiligen Anteilen am Tochterunternehmen dargestellt werden“. Aus dem Blickwinkel der Praxis wäre die Passage, die ursprünglich für IAS 27.31A geplant war, deutlich klarstellender gewesen: „If a subsidiary has items of accumulated other comprehensive income, the entity shall also reattribute between the parent and the non-controlling interest the proportionate share of the cumulative amount of the other comprehensive income to reflect the changes in the relative interest in the subsidiary“.

### III. Fallbeispiel zur teilweisen Anteilsveräußerung unter Beibehaltung eines Control-Einflusses

#### 1. Ausgangssachverhalt (Konzernabschlusserstellung zum 31.12.t<sub>1</sub>)

Zum 01.01.t<sub>1</sub> erwirbt die Nordstar eine 80%ige Beteiligung an der Tyconia. Die in bar geleisteten Anschaffungskosten der Beteiligung betragen 150 GE. Im Zeitpunkt der Control-Erlangung umfasst das

25 Vgl. hierzu auch IAS 36.BC155 f.

26 „The fair value of the ‘going concern’ element of the acquiree’s existing business“; IFRS 3.BC313.

27 „The fair value of the expected synergies and other benefits from combining the acquirer’s and acquiree’s net assets and businesses. Those synergies and other benefits are unique to each combination, and different combinations would produce different synergies and, hence, different values“; IFRS 3.BC313. Vgl. grundlegend auch Küting, BFuP 1981 S. 175 ff.

28 Zum Komponentenmodell des Goodwill vgl. IFRS 3.BC313 und ausführlich Sellhorn, DB 2000 S. 888 ff. bzw. Wirth, a.a.O. (Fn. 22), S. 184 ff. In IFRS 3.BC134 (2004) führt der Standardsetter zudem aus, dass eine detaillierte betragsgemäße Zuordnung zu den einzelnen aufgezeigten Goodwillkomponenten nicht möglich ist.

29 Vgl. IFRS 3.B45; vgl. hierzu ausführlich Küting/Weber/Wirth, KoR 2008 S. 139 ff.; Ernst & Young erstellt ein Beispiel zum Teilabgang unter Verwendung eines Full Goodwill. Interessanterweise erfolgt aber auch hier die Übertragung eines anteiligen Goodwill nicht auf Basis des anteiligen auf Fremdanteile entfallenden Goodwill, sondern auf Basis des anteiligen Konzernwerts (vgl. Ernst & Young, a.a.O. [Fn. 16], Chapter 8, 3.3.2, S. 488 f.).

30 Vgl. hierzu auch vgl. Ernst & Young, a.a.O. (Fn. 16), Chapter 8, 3.3.1, S. 487 f.

*„Im Schrifttum wird für die Verarbeitung eines Teilabgangs gefordert, dass künftig die Fremdanteile nicht nur am anteiligen Reinvermögen des Tochterunternehmens, sondern auch an einem anteiligen Goodwill aus dem Erwerb partizipieren.“*

Eigenkapital laut IFRS-II-Bilanz die Position gez. Kapital i.H.v. 50 GE. Des Weiteren werden in Summe stille Reserven i.H.v. 50 GE und keine stillen Lasten identifiziert. Aus Vereinfachungsgründen wird auf die Abgrenzung latenter Steuern im Rahmen der Kaufpreisallokation verzichtet, sodass das der Erstkonsolidierung unterliegende Eigenkapital 100 GE beträgt. Wie in der Unternehmenspraxis üblich, soll das Konzept des beteiligungsproportionalen Goodwill angewendet werden. Hierbei werden (im Ergebnis)<sup>31</sup> die geleisteten Anschaffungskosten (150 GE) mit dem anteiligen neubewerteten Eigenkapital (100 GE × 0,8 = 80 GE) aufgerechnet und es entsteht ein Goodwill i.H.v. 70 GE; die Buchung (1) in Tab. 1 stellt die zugehörige Kapitalkonsolidierungsbuchung dar. Abstrahiert man von Anpassungen innerhalb des 1-Jahres-Fensters i.S.v. IFRS 3.45 f., entstehen aus künftigen Änderungen in der Beteiligungsquote keine weiteren Goodwillbeträge. Der Goodwill i.H.v. 70 GE ist der finale Goodwill aus der Beteiligungsbeziehung zwischen Nordstar und Tyconia. Aus dem Blickwinkel der internen Steuerung soll die Tyconia das Geschäftsfeld Antriebstechnik verstärken, sodass der Gesamtbetrag des Goodwill dieser firmenwerttragenden ZMGE zugeordnet wird und sich dort mit anderen derivativen Goodwill vermischt.

Im Geschäftsjahr t<sub>1</sub> erwirtschaftet die Tyconia einen Jahresfehlbetrag i.H.v. 30 GE, der in der IFRS-III-Bilanz neben dem OCI aus IAS 39 i.H.v. 10 GE gemeldet wird (vgl. Tab. 1). Diese erwirtschafteten Eigenkapitalen gehen in die Dotierung des Ausgleichspostens für die Anteile konzernfremder Gesellschafter ein, denn nach IAS 27.18 (c) sind die Fremdanteile in Höhe ihres anteiligen konzernbilanziellen Reinvermögens am Konzernabschlussstichtag auszuweisen. Mit Buchung (2) erhalten sie das anteilige Eigenkapital zum Zeitpunkt der Erstkonsolidierung (Tab. 1). Mit Buchung (3) wird diesen der anteilige Verlust aus dem Geschäftsjahr t<sub>1</sub> und mit Buchung (4) die anteilige Reinvermögenserhöhung aus dem OCI gem. IAS 39 zugewiesen. Zum 31.12.t<sub>1</sub> erfolgt ein Ausweis der Anteile nicht beherrschender Gesellschafter im Eigenkapital i.H.v. 16 GE.

|                               | Nordstar   | Tyconia    | Summe      | Soll   | Haben   | Konzern    |
|-------------------------------|------------|------------|------------|--------|---------|------------|
| Umsatzerlöse                  | 100        | 30         | 130        |        |         | 130        |
| div. Aufwand                  | 100        | 60         | 160        |        |         | 160        |
| Jahresfehlbetrag davon Fremde | 0          | -30        | -30        |        | (3) 6   | -30 6      |
| Beteiligung Tyconia           | 150        | 0          | 150        | (1) 70 | (1) 150 | 0          |
| Goodwill                      | 0          | 0          | 0          |        |         | 70         |
| div. Aktiva                   | 50         | 110        | 160        |        |         | 160        |
| <b>Summe Aktiva</b>           | <b>200</b> | <b>110</b> | <b>310</b> |        |         | <b>230</b> |
| Gez. Kapital                  | 150        | 50         | 200        | (1) 40 |         | 150        |
| Neubewert-RL (IFRS 3)         | 0          | 50         | 50         | (2) 10 |         | 0          |
| GRL/TJÜ Vorjahre              | 50         | 0          | 50         | (1) 40 |         | 50         |
| Jahresfehlbetrag              | 0          | -30        | -30        | (2) 10 |         | -24        |
| OCI IAS 39                    | 0          | 10         | 10         | (4) 2  | 6       | 8          |
| Fremdgesell.                  | 0          | 0          | 0          | (3) 6  | (2) 20  | 16         |
| sonstige Verbindl.            | 0          | 30         | 30         |        | (4) 2   | 30         |
| <b>Summe Passiva</b>          | <b>200</b> | <b>110</b> | <b>310</b> |        |         | <b>230</b> |

Tab. 1: Erst- und Folgekonsolidierung der Tyconia zum 31.12.t<sub>1</sub>

## 2. Anteilsveräußerung zum 01.01.t<sub>2</sub>

Zum 01.01.t<sub>2</sub> werden 20% der Anteile am Tochterunternehmen Tyconia an einen konzernfremden Gesellschafter verkauft. Es geht ein Beteiligungsbuchwert i.H.v. 150 GE / 0,8 × 0,2 = 37,5 GE ab und hierfür wird ein Erlös i.H.v. 50 GE vereinnahmt. Im Einzelabschluss wird gebucht:

| Konto | €  | an | Konto                       | €    |
|-------|----|----|-----------------------------|------|
| Kasse | 50 |    | Beteiligung                 | 37,5 |
|       |    |    | Sonst. betrieblicher Ertrag | 12,5 |

Aus Blickwinkel des Konzernabschlusses ist zu prüfen, ob mit dem Verkauf der Anteilstranche ein Control-Verlust einhergeht; gerade nach IFRS 10 ist die Beteiligungsquote nur Indiz für ein Control-Verhältnis und des Weiteren ist das gesamte rechtliche Umfeld zu würdigen. Im Beispielsachverhalt wird davon ausgegangen, dass weiterhin ein Control-Einfluss ausgeübt werden kann und die Anteilsminderung somit nach den Vorschriften von IAS 27.30 bzw. IFRS 10.23 abzubilden ist.

Hiernach ist der Betrag der erhaltenen Gegenleistung (50 GE) dem Betrag gegenüberzustellen, der künftig auf die konzernfremden Gesellschafter entfällt. Unstreitig partizipieren die konzernfremden Gesellschafter am anteiligen Reinvermögen der Neubewertungsbilanz. Wie der Abb. 2 entnommen werden kann, ist für die betragliche Ermittlung ein Blick in die Neubewertungsbilanz zum 01.01.t<sub>2</sub> notwendig. Dort wird ein Eigenkapital i.H.v. 80 GE ausgewiesen. Aufgrund der Quotenverminderung partizipieren die konzernfremden Gesellschafter mit weiteren 20% hieran, sodass dem Veräußerungserlös ein zu übertragendes Reinvermögen i.H.v. 16 GE gegenübergestellt wird. Der ermittelte Unterschiedsbetrag i.H.v. 34 GE ist im Eigenkapital, genauer in den Gewinnrücklagen zu erfassen. Diese in Abb. 2 als Variante (1) bezeichnete Vorgehensweise wird nach der hier vertretenen Auffassung klar präferiert. Der Goodwill aus dem (historischen) Unternehmenserwerb wird nicht tangiert und die Fremdanteile partizipieren lediglich am quotale geänderten Reinvermögen der Neubewertungsbilanz.

Bei der konzernbilanziellen Abbildung des Teilabgangs ist zu berücksichtigen, dass der Veräußerungserlös i.H.v. 50 GE bereits im Einzelabschluss verarbeitet wurde und dort zu der Erfassung eines Erfolgs geführt hat. In der Konsolidierungsbuchung sind die Effekte aus dem Einzelabschluss zu eliminieren und es gilt die als Variante (1) abgebildete Konsolidierungsbuchung (vgl. Abb. 2 auf S. 23).

Im Schrifttum wird für die Verarbeitung eines Teilabgangs gefordert, dass künftig die Fremdanteile nicht nur am anteiligen Reinvermögen des Tochterunternehmens, sondern auch an einem anteiligen Goodwill aus dem Erwerb partizipieren. Die betragliche Ermittlung wird als Variante (2) in Abb. 2 dargestellt. Beachtlich ist, dass in dem vorliegenden Beispielsachverhalt seit der Erstkonsolidierung

31 Vgl. IFRS 3.32 hinsichtlich der im Standard niedergelegten Berechnungsstaffel; sie unterscheidet sich dahingehend, dass sowohl auf der Ebene der Leistung als auch der Gegenleistung der auf konzernfremde Gesellschafter entfallende Betrag des Nettovermögens laut IFRS-III-Bilanz (Neubewertungsbilanz) ergänzt wird.

„Wandelt man das idealtypische Beispiel in Richtung einer praxistypischen Gestaltung ab, so wird deutlich, dass für die Umsetzung des Verfahrens auch eine für eine ZMGE erfasste Wertberichtigung auf die einzelne Beteiligung herunter zu brechen wäre.“

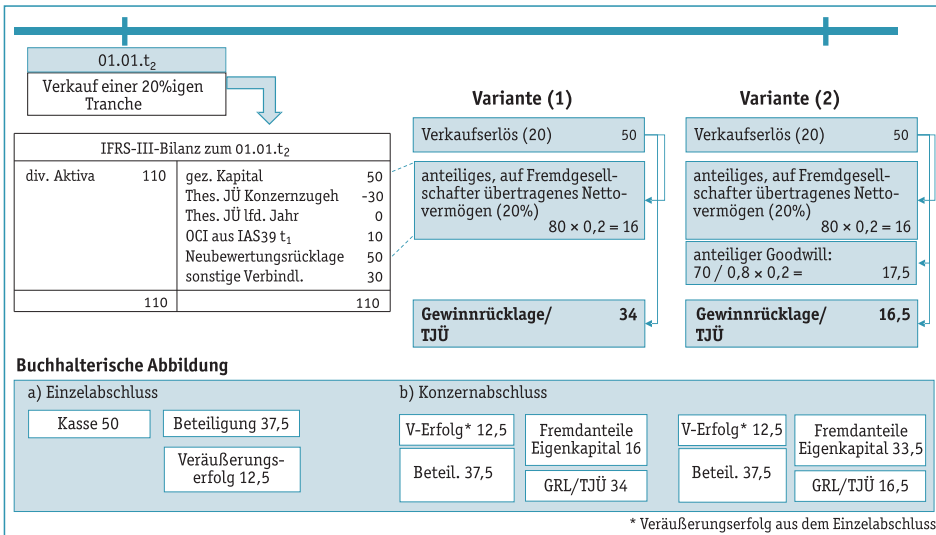


Abb. 2: Abbildung des Teilabgangs gem. IAS 27.30 bzw. IFRS 10.23

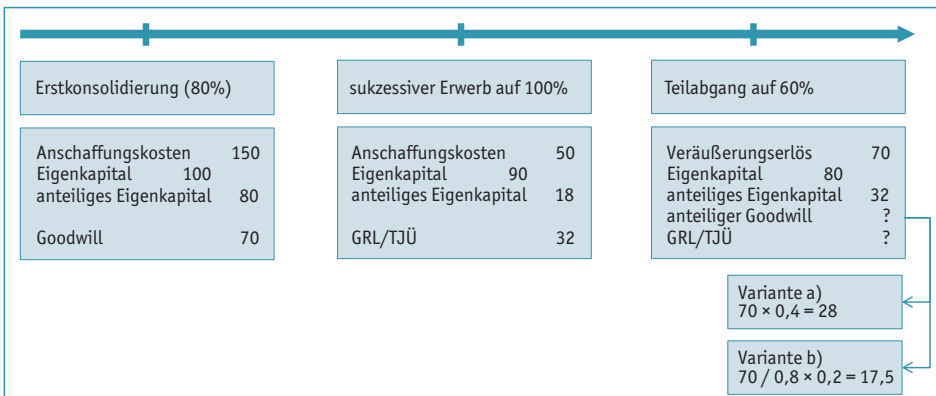


Abb. 3: Analyse der Goodwillberücksichtigung, wenn im Vorfeld bereits Anteilsänderungen stattgefunden haben

und dem Teilabgang keine Beteiligungsänderungen erfolgt sind und ferner auch kein Impairment i.S.v. IAS 36 erfasst worden ist.

Bei Anwendung der Variante 2 verbleibt der bilanzierte Goodwill unverändert auf der Aktivseite (70 GE). Auf der Passivseite kommt es indes zu einer Erhöhung des Ausgleichspostens für Anteile konzernfremder Gesellschafter i.H.v.  $70 \text{ GE} / 0,8 \times 0,2 = 17,5 \text{ GE}$ . Dieser Betrag ist in den Aufrechnungsvorgang gem. IAS 27.30 bzw. IFRS 10.23 einzubeziehen und führt dazu, dass der erfolgsneutral im Eigenkapital zu verrechnende Unterschiedsbetrag nur 16,5 GE beträgt (vgl. Abb. 2).

Wandelt man das idealtypische Beispiel in Richtung einer praxistypischen Gestaltung ab, so wird deutlich, dass für die Umsetzung des Verfahrens auch eine für eine ZMGE erfasste Wertberichtigung auf die einzelne Beteiligung herunter zu brechen wäre, denn – wenn überhaupt – partizipieren die Fremdanteile lediglich an einem anteiligen Restbuchwert des Goodwill. Weit gewichtiger ist die Frage, wie der auf konzernfremde Gesellschafter entfallende Goodwill zu bestimmen wäre, wenn im Vorfeld bspw. ein sukzessiver Erwerb erfolgt. In einem solchen Fall geht der skizzierte lineare Zu-

sammenhang verloren, der der vorstehend beschriebenen Firmenwertzuordnung zugrunde liegt.

Zur Verdeutlichung der Problemstellung sei unterstellt, dass – in Abwandlung des Ausgangssachverhalts – die Nordstar zum 30.09.t<sub>1</sub> zunächst die bestehenden konzernfremden Gesellschafter (20%)<sup>32</sup> auskauft, um dann auf den Wertverhältnissen zum 01.01.t<sub>2</sub> einen Teilabgang auf eine Beteiligungsquote von 60% vornimmt (vgl. Abb. 3). Bereits nach dieser Modifikation ist unklar, mit welchem Goodwillbetrag die Verarbeitung des Teilabgangs erfolgen muss. Aus dem Unternehmenserwerb resultiert ein Goodwill und dieser bezieht sich auf die Beteiligungsquote zum Zeitpunkt der Control-Erlangung (80%). Der sukzessive Erwerb führt zwar zu einer Quotenerhöhung auf 100%, aber aus diesem Tranchenerwerb resultiert kein weiterer Goodwill (Abbildung nach IAS 27.30 bzw. IFRS 10.23). Soll nun im Rahmen eines Teilabgangs von 100% auf 60% ein Goodwill einbezogen werden, ist für Zwecke der Proportionalisierung festzulegen, auf welche Bezugsbasis sich dieser bezieht. Einerseits könnte die aktuelle Beteiligungsquote relevant sein und der zu übertragende Goodwill wird nach Variante a) der

Abb. 3 berechnet. Diese Vorgehensweise ist abzulehnen, weil hiermit unterstellt wird, dass der Goodwill für den gesamten Beteiligungsbesitz von 100% bezahlt wurde und nun hiervon 40% auf die konzernfremden Gesellschafter zu übertragen ist. Aufgrund der Abbildungsvorschriften wurde aber für die Quotenerhöhung von 80% auf 100% kein Goodwill ausgewiesen und folglich können für diesen Bereich auch im Fall einer späteren Anteilminderung keine Fremdanteile am Goodwill abgegrenzt werden. Variante b) würde nur dann bei einem Teilabgang einen Goodwill berücksichtigen, wenn hierdurch die Beteiligungsquote unter die Beteiligungsquote im Zeitpunkt der Erstkonsolidierung sinkt. Nur i.H.d. Quotenveränderung von 80% auf 60% ist ein Goodwill verbunden und demzufolge könnte hierfür ein Fremdanteil gebildet werden. Nach der hier vertretenen Auffassung wäre Variante b) nur aus akademischer Sicht anzudenken, für eine praxistaugliche Bilanzierung ist diese Variante indes u.E. untauglich. Die vorstehend aufgezeigten Impli-

32 An dieser Stelle sei unterstellt, dass bis zu diesem Zeitpunkt ein Jahresfehlbetrag i.H.v. 10 GE und kein OCI-Betrag zu verzeichnen war. Das Eigenkapital zu diesem Zeitpunkt beläuft sich somit auf 90 GE.

„Eine zwingende Einbeziehung des Goodwill in die Teilabgangsverarbeitung – wie sie von Teilen der Literatur gesehen wird – kann nicht bestätigt werden.“

kationen von Änderungen in der Beteiligungsstruktur bekräftigen die hier vertretene Auffassung, dass die Einbeziehung des Goodwill in die Teilabgangsverarbeitung nicht zu befürworten ist.

3. Konzernabschlusserstellung zum 31.12.t<sub>2</sub>

Mit den Buchungen (1) bis (4) erfolgt die Wiederherstellung der Konzernbilanzidentität, welche in Softwaresystemen automatisiert über den sog. Saldovortrag durchgeführt wird (vgl. Tab. 2). Hierdurch wird der Stand der Konsolidierungsarbeiten per 01.01.t<sub>2</sub> hergestellt.

|                               | Nordstar | Tyconia | Summe | Soll                     | Haben   | Konzern |
|-------------------------------|----------|---------|-------|--------------------------|---|---------|
| Umsatzerlöse                  | 100      | 70      | 170   |                          |   | 170     |
| div. Aufwand                  | 100      | 60      | 160   |                          |   | 160     |
| Ergeb. a. Abgang              | 12,5     | 0       | 12,5  | (X)                      | 12,5  | 0       |
| Jahresüberschuss davon Fremde | 12,5     | 10      | 22,5  | (Z2)                     | 4   | 10      |
| Beteiligung Tyconia           | 112,5    | 0       | 112,5 | (X)                      | 37,5  | (1) 150 |
| Goodwill                      | 0        | 0       | 0     | (1)                      | 70  | 70      |
| div. Aktiva                   | 100      | 130     | 230   |                          |   | 230     |
| Summe Aktiva                  | 212,5    | 130     | 342,5 |                          |   | 300     |
| Gez. Kapital                  | 150      | 50      | 200   | (1) 40<br>(2) 10         |   | 150     |
| Neubewert-RL (IFRS 3)         | 0        | 50      | 50    | (1) 40<br>(2) 10         |   | 0       |
| GRL/TJÜ Vorjahre              | 50       | -30     | 20    |                          | (3) 6<br>(X) 34<br>(Y) 2                      | 62      |
| Jahresüberschuss OCI IAS 39   | 12,5     | 10      | 22,5  | 16,5                     | 0   | 6       |
|                               | 0        | 20      | 20    | (4) 2<br>(Y) 2<br>(Z1) 4 |   | 12      |
| Fremdgesell.                  | 0        | 0       | 0     | (3) 6                    | (2) 20<br>(4) 2<br>(X) 16<br>(Z1) 4<br>(Z2) 4 | 40      |
| sonstige Verbindl.            | 0        | 30      | 30    |                          |   | 30      |
| Summe Passiva                 | 212,5    | 130     | 342,5 |                          |   | 300     |

Tab. 2: Konzernabschlusserstellung zum 31.12.t<sub>2</sub> unter Anwendung der Variante (1)

Mit der Buchung (X) wird der Teilabgang an der Tyconia zum 01.01.t<sub>2</sub> konzernbilanziell abgebildet. Im Einzelabschluss der Nordstar ist ersichtlich, dass dort ein erfolgswirksamer Veräußerungsvorgang abgebildet wurde, im Zuge dessen die Beteiligung um 37,5 GE vermindert, diverse Aktiva erhöht und ein Abgangserfolg von 12,5 GE ausgewiesen wurde. Aus Konzernsicht ist kein Beteiligungsabgang zu verzeichnen, sodass diese Bewegung über eine Sollbuchung zu stornieren ist. Des Weiteren ist der Erfolgsausweis mittels einer Sollbuchung zu stornieren. Aus Konzernsicht ist ein Kapitalvorgang abzubilden, sodass der Ausgleichsposten konzernfremder Gesellschafter um 16 GE erhöht und der Differenzbetrag zur erhaltenen Gegenleistung (50 GE) in den Gewinnrücklagen/Thesaurierten Jahresüberschüssen erfasst wird (Habenbuchungen aus Buchungssatz (X)).

Wie in Abschn. II.4. dargestellt, ist des Weiteren der OCI-Ausweis an die aktuellen Beteiligungsverhältnisse anzupassen. Zum Zeit-

punkt des Teilabgangs (01.01.t<sub>2</sub>) verfügte die Tyconia über ein OCI aus IAS 39 i.H.v. 10 GE, hiervon wurden 2 GE im Rahmen der Folgekonsolidierung per 31.12.t<sub>1</sub> den konzernfremden Gesellschaftern zugeordnet. Durch die Quotenverminderung stehen den Fremdgesellschaftern insgesamt 40% des OCI-Betrags zu, sodass mit Buchung (Y) eine entsprechende Adjustierung erfolgt. Einerseits wird die Eigenkapitalposition „OCI aus IAS 39“ um 2 GE vermindert und andererseits erfolgt die Gegenbuchung auf der Position innerhalb der Gewinnrücklagen, auf der auch der Unterschiedsbetrag aus dem Teilabgang erfasst wurde. Eine Haben-Korrektur im Ausgleichsposten für konzernfremde Gesellschafter ist nicht sachgerecht, weil in die Ermittlung des beim Teilabgang auf die Fremdgesellschafter zu übertragenden Reinvermögens bereits auch das anteilige OCI eingegangen ist (vgl. Abb. 2).

Mit den Buchungen (Z1) und (Z2) erfolgt die Fortschreibung der Fremdanteile i.H.d. Eigenkapitaländerungen aus t<sub>2</sub>. Maßgebend hierfür ist die neue Beteiligungsquote i.H.v. 40%. Im Geschäftsjahr t<sub>2</sub> wurde ein Jahresüberschuss i.H.v. 10 GE erwirtschaftet, hiervon entfallen 40% auf die Fremdanteile (Buchung Z1). Im Geschäftsjahr t<sub>2</sub> hat sich das OCI im Betrag von 10 GE erhöht und auch hiervon erhalten die Fremdanteile einen Anteil von 40% (Buchung Z2).

IV. Zusammenfassung

Mit dem Business Combinations Project Phase II erfährt der Themenbereich der Anteilsänderungen unter Wahrung eines Control-Einflusses erstmals einer Regelung durch den Standardsetter. Während in der Vergangenheit die hier in Rede stehenden Teilabgänge primär als Veräußerungsvorgänge abgebildet wurden, sind diese unter Geltung der zweiten Reformstufe des Business Combinations Project als Kapitalvorgänge konzernbilanziell zu erfassen. Wie der Beitrag zeigen konnte, ist die hiermit einhergehende Konsolidierungstechnik unkompliziert, wenn man zunächst die beschriebene Goodwillproblematik ausklammert.

Während der Standardsetter im Bereich der Währungsumrechnung des Goodwill wissentlich zwei unterschiedliche Sichten<sup>33</sup> auf den Goodwill verwendet und in IAS 21.BC32<sup>34</sup> sogar zum Ausdruck bringt, dass diese nicht zwingend deckungsgleich sind, unterlässt es der Standardsetter, klare Regelungen für die Goodwillberücksichtigung beim Teilabgang zu definieren. Eine zwingende Einbeziehung des Goodwill in die Teilabgangsverarbeitung – wie sie von Teilen der Literatur gesehen wird – kann nicht bestätigt werden. Vielmehr sollte nach der hier vertretenen Auffassung mit Blick auf die Komponenten des Goodwill und der aus IAS 36 resultierenden Vermischung von originärem und derivativem Goodwill von einer anteiligen Zuordnung eines Goodwill zu Fremdanteilen abgesehen werden. Solange der Standardsetter keine klarstellende Interpretation erlässt, ist nach der hier vertretenen Auffassung zumindest ein faktisches Wahlrecht zu konstatieren.

33 Goodwill verstanden als ein Vermögenswert einer firmenwertragenden ZMGE vs. Goodwill verstanden als Vermögenswert des Tochterunternehmens.  
 34 „This means that the level to which goodwill is allocated for foreign currency translation purposes may be different from the level at which the goodwill is tested for impairment. Entities follow the requirements in IAS 36 to determine the level at which goodwill is tested for impairment“; vgl. auch IAS 36.83.